

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/24696 –**

### **Reformbedarf bei der Gewerbesteuer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist stark konjunkturabhängig und damit hochvolatil („Arme Kommunen“, Hey, in: Handelsblatt vom 18. August 2020). Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen ist angesichts hoher Ausgaben für Infrastruktur oder Sozialleistungen stark eingeschränkt. Während die Ausgaben in Krisenzeiten sogar steigen, sinken die Einnahmen der Gewerbesteuer. Trotz des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und neuen Länder, das gemeinsam mit einer Änderung des Grundgesetzes am 17. September 2020 verabschiedet worden ist, fordern Gemeinden nun erneut finanzielle Unterstützung und Hilfe von Bund und Ländern (vgl. „Den Gemeinden geht das Geld aus“, FAZ vom 4. November 2020, S. 17). Nach Ansicht der Fragesteller ist dies Anlass, die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Kommunalfinanzierung auf den Prüfstand zu stellen.

Denn beim Gewerbesteueraufkommen zeigen sich starke Schwankungen in Abhängigkeit von schwachen oder starken Wirtschaftsstrukturen, dem Grad der Industrialisierung und der betrieblichen Ertragskraft. Dies zeigt sich auch in den Einnahmen der Kommunen in den alten Bundesländern und den neuen Bundesländern; letztere sind viel stärker auf Zuweisungen angewiesen (vgl. Bültmann-Hinz, B., Argumente zu Marktwirtschaft und Politik, Nummer 151, 2020, S. 10).

Entsprechend hoch sind die Kassenkredite in vielen Kommunen, die inzwischen nicht mehr zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe oder unterjähriger Schwankungen genutzt werden, sondern vermehrt zur dauerhaften Finanzierung der Gemeinden verwendet werden (ebd.).

Im Rahmen von Haushaltssanierungen müssen die Gewerbesteuerhebesätze oft heraufgesetzt werden, um die Einnahmen zu erhöhen (ebd.), was aber zu erheblichen Einbußen bei der Standortattraktivität der Gemeinde für die Ansiedlung von Unternehmen und damit Gewerbesteuerpflichtigen führt (ebd.).

Auch der internationale Steuerwettbewerb wird so erschwert, denn während andere Länder (die eine Gewerbesteuer nicht kennen) ihre Unternehmenssteuern sukzessive reduzieren, bleibt sie in Deutschland konstant hoch und steigende Hebesätze führen sogar im Ergebnis zu steigenden Unternehmenssteuern (ebd.).

Angesichts dieser vielseitigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer, ist nach Ansicht der Fragesteller zu eruieren, inwieweit das Gewerbesteuerrecht kurzfristig oder sogar langfristig reformiert werden könnte.

Darüber hinaus wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz der steuerliche Verlustrücktrag bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 2020 und 2021 ausgeweitet, während ein Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer nach wie vor verboten ist, § 10a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

Nach Berechnungen von Ökonomen, würde ein Ausweiten des Verlustrücktrags auf die Gewerbesteuer nicht nur die Liquidität der Wirtschaft nahezu verdoppeln (vgl. Lamprecht/Weichenrieder: Working Paper: Der Verlustrücktrag als Mittel der Konjunkturpolitik, S. 19), sondern insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen (ebd.). Demgegenüber wiesen die Autoren des Working Papers zum Verlustrücktrag bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach (ebd., S. 12 ff.), dass dieser hauptsächlich Großunternehmen begünstigt.

Erst die Ausweitung der Verlustrücktrags auch auf die Gewerbesteuer könnte die stark variierenden Auswirkungen des Verlustrücktrags in Abhängigkeit von der Rechtsform etwas abmildern (ebd.).

Ein weiteres Problem der Gewerbesteuer ergibt sich Wissenschaftlern zufolge aus ihrem Zusammenspiel mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten und besonders mit dem Außensteuergesetz (AStG; vgl. Spek, in: Bucerius Law School Journal 1/2019; Bültmann-Hinz, 2020): So können ausländische Steuersätze von mehr als 15 Prozent (aktueller Körperschaftsteuersatz), aber weniger als 25 Prozent (aktuelle Niedrigbesteuerungsgrenze nach § 8 Absatz 3 AStG) sog. Anrechnungsüberhänge und damit eine effektive Steuerbelastung von mehr als 40 Prozent auslösen. Hintergrund ist, dass die ausländische Steuerbelastung bei mehr als 15 Prozent und weniger als 25 Prozent immer zu der inländischen Besteuerung hinzutritt.

Insbesondere Zinseinkünfte, Lizenzgebühren oder Dividenden aus Streubesitz und von Tochtergesellschaften in Drittstaaten mit passiven Tätigkeiten sieht das deutsche Steuerrecht keine Anrechnung vor. Diese Einkünfte werden damit auch der deutschen Gewerbesteuer unterworfen, da sie aus der inländischen Bemessungsgrundlage (trotz Besteuerung im Ausland) nicht gekürzt werden (vgl. Gosch, Außensteuerliche Aspekte der Gewerbesteuer, in: Hefte zur internationalen Besteuerung, Heft 117, 2011). Eine mit § 34c des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder § 26 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) vergleichbare Vorschrift kennt das Gewerbesteuerrecht derzeit nicht.

1. Plant die Bundesregierung Maßnahmen (z. B. Gesetzentwurf, BMF-Schreiben), um den steuerlichen Verlustrücktrag angesichts der Corona-Krise auch auf die Gewerbesteuer anzuwenden?
  - a) Wenn ja, wann, und wie sehen diese aus?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant aktuell keine Änderung des § 10a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) mit der ein Rücktrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge ermöglicht werden würde.

2. Hält die Bundesregierung eine Reform der Kommunalfinanzierung angesichts der Prozyklizität der Gewerbesteuer (vgl. Freier/Geißler, in: Wirtschaftsdienst, 100. Jahrgang, 2020, S. 356) für geboten?
  - a) Wenn ja, wann, und welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang geplant?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Durch die Prozyklizität der Gewerbesteuereinnahmen haben die Gemeinden in den letzten Jahren in hohem Maße vom konjunkturellen Aufschwung in Deutschland profitiert. So stiegen die gemeindlichen Gewerbesteuereinnahmen in den Jahren von 2012 bis 2019 um rund 10,3 Mrd. Euro, entsprechend einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von rund 4 Prozent. Viele Gemeinden haben diese fiskalisch starken Jahre genutzt, um Schulden abzubauen, Investitionen durchzuführen oder auch finanzielle Rücklagen zu bilden.

Der Bundesregierung sind die fiskalischen Herausforderungen bekannt, die die Konjunkturereagibilität der Gewerbesteuer insbesondere an Gemeinden mit wenigen steuerpflichtigen Gewerbebetrieben stellen kann. Eine Reform der Gemeindefinanzen mit dem Ziel einer Verstetigung der gemeindlichen Einnahmen basierend auf den Beratungen der Gemeindefinanzkommission der Jahre 2010/2011 wurde insbesondere von kommunaler Seite in der Vergangenheit abgelehnt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

3. Ist die Wahrung der verfassungsrechtlich gesicherten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie angesichts der Abhängigkeit der Gemeinden von einer prozyklischen Finanzierung aus Sicht der Bundesregierung noch gewahrt, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Einschätzung?

Die Bundesregierung sieht das den Kommunen in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Recht auf Selbstverwaltung nicht grundsätzlich durch eine Prozyklizität ihres Gewerbesteueraufkommens gefährdet. Gerade die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass viele Kommunen die fiskalisch starken Jahre seit 2012 genutzt haben, um ihre finanziellen Rücklagen zu erhöhen und somit eigenverantwortlich für fiskalisch schwächere Jahre vorzusorgen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Länder im zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland auch mit Blick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht die grundsätzliche Verantwortung für die Gewährleistung einer aufgabengerechten Finanzausstattung ihrer Kommunen tragen. Im Rahmen ihrer kommunalen Finanzausgleiche wirken sie unter anderem darauf hin, die gemeindeindividuellen Finanzierungsschwankungen, die sich insbesondere bei Gemeinden mit wenigen steuerpflichtigen Gewerbebetrieben ergeben können, durch entsprechende Zuweisungen zu stabilisieren.

4. Ist eine wiederkehrende punktuelle Entlastung der Kommunen (z. B. durch Schuldenschnitt, Kompensation von Gewerbesteuerausfällen, vgl. Forderungen der Kommunen nach erneuter Finanzhilfe, „Den Gemeinden geht das Geld aus“, FAZ vom 4. November 2020, S. 17) aus Sicht der Bundesregierung ein langfristiges und nachhaltiges Konzept, um die Kommunalfinanzierung zu gewährleisten?
  - a) Wenn ja, warum?
  - b) Wenn nein, wie sähe ein langfristiges und effizientes Finanzierungskonzept für die Kommunen nach Ansicht der Bundesregierung aus?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Gewährleistung einer aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen liegt verfassungsrechtlich in der Verantwortung der jeweiligen Länder. Daher können die kommunalen Unterstützungsleistungen des Bundes im Hinblick auf die Gewährleistung der kommunalen Finanzausstattung generell nur Ergänzungen der jeweiligen Finanzierungskonzepte und Finanzausgleichssysteme der Länder darstellen.

Dies gilt auch im Hinblick auf den Abbau der trotz der bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie insgesamt sehr guten kommunalen Finanzlage weiterhin zu beobachtenden Disparität der finanziellen Situation der einzelnen Kommunen im Bundesgebiet.

Der Bund hat mit der massiven Erhöhung seiner Beteiligung an den kommunalen Sozialausgaben in den letzten Jahren den Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten weitgehend ausgeschöpft und die Finanzlage aller Kommunen nachhaltig verbessert. Er unterstützt hierdurch insbesondere die strukturschwachen Kommunen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Abbau der zu beobachtenden finanziellen Disparitäten. Von besonderer fiskalischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die vollständige Übernahme der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung seit 2014 (Ausgaben des Bundes im Jahr 2020 rd. 7,9 Mrd. Euro) sowie die schrittweise Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bereich der Grundsicherung auf bis zu 74 Prozent ab dem Jahr 2020 (Ausgaben des Bundes im Jahr 2020 rd. 12,4 Mrd. Euro).

5. Ist die steigende Anzahl an Kassenkrediten in den letzten Jahren aus Sicht der Bundesregierung ein Indiz für anhaltende Finanzierungsprobleme der Kommunen?
  - a) Wenn ja, welche nachhaltigen Maßnahmen plant die Bundesregierung dagegen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
6. Wie begründet die Bundesregierung ihre Forderung eines Schuldenschnitts für Kommunen (vgl. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/20200519-Kommunaler-Solidarpakt-2020.html>) angesichts der bis zur Corona-Krise „insgesamt sehr positiven Gesamtsituation“ der Gemeinden nebst „deutlichen Finanzierungsüberschüssen“ (vgl. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-finanzsituation-der-kommunen.html>)?
7. Wie würde nach Ansicht der Bundesregierung eine ausreichende Finanzierung der Kommunen nach einem solchen Schuldenschnitt aussehen?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Der Bestand an kommunalen Kassenkrediten ist nach Jahren des kontinuierlichen Aufwuchses in den Jahren 2016 bis 2019 nach den Daten des Statistischen Bundesamtes von 49,7 Mrd. Euro auf 35,4 Mrd. Euro zurückgegangen. Dieser Rückgang lässt sich teilweise durch landeseigene Kommunalentschuldungsprogramme (bspw. Hessenkasse oder Saarlandpakt) sowie eine Änderung der Erhebungstechnik beim Statistischen Bundesamt im Bereich der Einheitskassen erklären, kann jedoch zu einem beträchtlichen Anteil auch auf die insgesamt sehr positive Entwicklung der kommunalen Finanzsituation in den letzten Jahren und den damit verbundenen Konsolidierungserfolgen der verschuldeten Kommunen zurückgeführt werden.

Trotz des bundesweiten Rückgangs der Kassenkreditverschuldung in den Jahren bis 2019 liegen lokal konzentriert weiterhin hohe kommunale Kassenkreditbestände vor. Diese Bestände stellen insbesondere ein Indiz für eine mehrjährige Finanzschwäche dieser Kommunen in der Vergangenheit dar und sind u. a. auf den wirtschaftlichen Strukturwandel in einigen Regionen Deutschlands zurückzuführen. Die aus den hohen Altschulden resultierenden Zinslasten beeinträchtigen den Handlungsspielraum der kommunalen Haushalte und könnten daher bei einem Wiederanstieg des Zinsniveaus für die hoch verschuldeten Kommunen problematisch werden.

Nachdem der erforderliche nationale politische Konsens für eine finanzielle Beteiligung des Bundes an einer Altschuldenlösung bislang nicht erreicht werden konnte, bleibt die Unterstützung der Kommunen beim Abbau von Altschulden vor allem eine Aufgabe der für die aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen zuständigen Länder.

Der Bund trägt mit der im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossenen Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung zur Lösung des Altschuldenproblems bei, da hochverschuldete Kommunen in der Regel auch überdurchschnittlich mit Sozialausgaben belastet sind. Durch die mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung verbundenen kommunalen Entlastungen, bundesweit rd. 4 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2020, wird daher in strukturschwachen Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit der Abbau kommunaler Altschulden erleichtert und die kommunale Finanzsituation dauerhaft gestärkt.

8. Wie könnten nach Ansicht der Bundesregierung die Aufkommensunterschiede bei der Gewerbesteuer zwischen Kommunen mit schwacher Wirtschaftsstruktur und damit geringen Gewerbesteuereinnahmen und solchen mit starker Wirtschaftsstruktur kompensiert werden, die über das aktuelle System der Zuweisungen hinausgehen?

Die Nivellierung übermäßiger gemeindlicher Steuerkraftunterschiede wird von den Ländern im Rahmen ihrer kommunalen Finanzausgleichssysteme vorgenommen. Ziel der Nivellierung ist es, die strukturbedingten Unterschiede zwischen den Gemeinden abzubauen. In einigen Ländern gibt es auch über den kommunalen Finanzausgleich hinausgehende Programme, die auf eine Nivellierung gemeindlicher Steuerkraftunterschiede hinwirken.

Die Ausgestaltung der kommunalen Finanzausgleichssysteme sowie darüber hinausgehender Programme ist Sache der Länder und kann zwischen den einzelnen Ländern variieren. Dem Bund stehen verfassungsrechtlich keine Möglichkeiten offen, die Aufkommensunterschiede bei der Gewerbesteuer zwischen Kommunen mit schwacher sowie starker Wirtschaftsstruktur gezielt zu kompensieren.

9. Sieht die Bundesregierung Potenzial für Entlastungen der Unternehmen von der Gewerbesteuer?
  - a) Wenn ja, welches?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Zur Entlastung der Unternehmen von der Gewerbesteuer wurde im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes der Freibetrag bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwand nach § 8 Nummer 1 GewStG von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht keine strukturellen Änderungen bei der Gewerbesteuer vor.

10. Sieht die Bundesregierung Potenzial für einen Abbau von Bürokratie bei der Gewerbesteuer?
  - a) Wenn ja, welches?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begreift Bürokratieabbau allgemein und steuerartübergreifend als eine Daueraufgabe. Ein Abbau der Bürokratiebelastung wird vor allem durch Vorantreiben der Digitalisierung in der Verwaltung im Interesse aller Beteiligten unterstützt. Ziel ist die einfachere und bessere Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens. Daher wird die Bundesregierung auch in Zukunft alle Möglichkeiten nutzen, um unnötige Bürokratiebelastungen auch bei der Gewerbesteuer abzubauen.

11. Hält die Bundesregierung den Rechtfertigungsgrund für die Gewerbesteuer, dass die Unternehmen einen Beitrag zur gemeindlichen Infrastruktur leisten sollen (vgl. Birk/Desens/Tape, 2019, S. 385), noch für zeitgemäß?
  - a) Wenn ja, inwiefern?
  - b) Wenn nein, welche Änderungen und Anpassungen sollten nach Ansicht der Bundesregierung für eine zeitgemäße Besteuerung vorgenommen werden?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Die Rechtfertigung, dass die Gewerbesteuer den Gewerbebetrieb an den verursachten Folgelasten für die Gemeinden beteiligt, die durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben verursacht werden, hat nach wie vor Bestand (BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2008, 1 BvL 2/04, BVerfGE 120, 1 – 55, 38 f.).

12. Entstehen für inländische Unternehmen nach Ansicht der Bundesregierung Wettbewerbsnachteile insbesondere im Lichte zunehmend internationaler werdender Produktions- und Handelsketten?
  - a) Wenn ja, wie könnte diesen nach Ansicht der Bundesregierung begegnet werden?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Deutsche Unternehmen sind international wettbewerbsfähig. Gleiches gilt für das deutsche Steuerrecht, zu dem auch die Gewerbesteuer zählt. Um dies im digitalen und globalen Bereich sicher zu stellen, arbeiten wir im Kontext von G20, OECD und EU daran, die internationalen Steuerprinzipien fit für die Zukunft zu machen, ein „level playing field“ für die Unternehmen zu schaffen und damit internationale Steuergerechtigkeit zu sichern.

13. Plant die Bundesregierung Maßnahmen (z. B. BMF-Schreiben, Gesetzesentwurf), um die Anrechnung ausländischer Ertragsteuern auf die deutsche Gewerbesteuer einzuführen, um eine Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte (vgl. Spek, 2019, a. a. O.) zu verhindern?
  - a) Wenn ja, welche, und wann?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Steueranrechnung regelmäßig entsprechend den Vorschriften des innerstaatlichen Steuerrechts vor. Da die deutsche Gewerbesteuer auf Einkünfte inländischer Gewerbebetriebe beschränkt ist, besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit der Anrechnung ausländischer Ertragsteuern zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Aus diesem Grund beschränkt das deutsche Steuerrecht eine Anrechnung ausländischer Steuern nach Maßgabe des § 34c des Einkommensteuergesetzes bzw. § 26 des Körperschaftsteuergesetzes.

14. Schließt die Formulierung der deutschen Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen in Artikel 22 Absatz 1 Nummer 3, wonach eine ausländische Quellensteuer auf „die deutsche Steuer“ bzw. „die deutsche Steuer vom Einkommen“ anzurechnen ist, die Anrechnung der Gewerbesteuer nach Ansicht der Bundesregierung mit ein?  
Wenn nein, warum nicht?

Artikel 22 Absatz 1 Nummer 3 der deutschen DBA-Verhandlungsgrundlage sieht ausdrücklich nur eine Anrechnung „unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern“ vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 hingewiesen.

15. Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Steuer in Zeiten der Rezession und Wirtschaftskrise zu rechtfertigen, die die Unternehmenssubstanz besteuert sowie eine Verlustverrechnung nicht zulässt (vgl. § 10a GewStG) und damit nicht vorhandene Gewinne besteuert?

Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 GG normiert als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden durch eine diesen mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle. Diese Voraussetzung erfüllt aktuell die Gewerbesteuer. Sie ist eine objektivierte Ertragsteuer. Die insbesondere von ihren Hinzurechnungsvorgaben ausgehenden Belastungswirkungen sind von der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Legitimität der Gewerbesteuer erfasst (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. Juni 2014, I R 70/12, Bundessteuerblatt 2014 Teil II S. 1912).

16. Befürchtet die Bundesregierung, dass ein Erhöhen der Gewerbesteuerhebesätze zur Sanierung der Kommunalfinanzen von den gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen durch niedrigeres Lohnwachstum auf die Arbeitnehmer überwälzt wird (so z. B. Fuest/Peichl/Siegloch, 2017)?

Wenn nein, warum nicht?

Das Lohnwachstum wird von verschiedensten Faktoren wie dem Produktivitätswachstum, der Tarifbindung, den Inflationserwartungen, der konjunkturellen Lage und der Arbeitsmarktsituation beeinflusst. Einen signifikanten Einfluss der Höhe der Gewerbesteuer-Hebesätze sieht die Bundesregierung nicht.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gewerbesteuer im Lichte einer Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKB)?
- a) Unterstützt die Bundesregierung das Projekt einer GKB nach wie vor?
- b) Könnte eine GKB nach Ansicht der Bundesregierung durch die Gewerbesteuer in ihrer aktuellen Konzeption konterkariert werden (so z. B. Bültmann-Hinz, a. a. O., S. 23)?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 17 bis 17b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Schaffung einer einheitlichen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ein.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zur Gewerbesteuer auf Bundestagsdrucksache 19/16294 ausgeführt, würden sich die Gewinnermittlungsvorschriften der GKB bzw. deren nationale Umsetzungsnormen über § 7 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags auswirken.

18. Plant die Bundesregierung angesichts neuer Forderungen der Gemeinden nach finanzieller Unterstützung von Bund und Ländern (vgl. „Den Gemeinden geht das Geld aus“, FAZ vom 4. November 2020, S. 17) Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Kommunen?
- a) Plant die Bundesregierung eine erneute einmalige Entlastung (ähnlich wie das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder) für das Jahr 2021?
- b) Plant die Bundesregierung eine nachhaltige Reform der Kommunalfinanzierung und Gewerbesteuer?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Ungeachtet der massiven finanziellen Entlastungen der Kommunen durch den Bund in diesem und den nächsten Jahren sind im zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland die Länder für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen verantwortlich. Das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Stabilisierung der Einnahmesituation der Kommunen in den nächsten Jahren liegt daher vorrangig in der Verantwortung der Länder. Viele Länder sind dabei, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen bzw. haben diese bereits ergriffen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Stabilisierung der Einnahmen aus den kommunalen Finanzausgleichen. Die Bundesregierung behält die Entwicklung der Kommunalfinanzen weiterhin im Blick. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 hingewiesen.